



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



(11) Veröffentlichungsnummer: **0 466 023 A3**

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(21) Anmeldenummer: **91111091.4**

(51) Int. Cl. 5: **A47B 95/00, E04B 2/74,
A47B 96/14**

(22) Anmeldetag: **04.07.91**

(30) Priorität: **10.07.90 DE 4021927**

(71) Anmelder: **Göttfert, Jürgen
Bergstrasse 28
W-7121 Freudental(DE)**

(43) Veröffentlichungstag der Anmeldung:
15.01.92 Patentblatt 92/03

(72) Erfinder: **Göttfert, Johann
Weinstrasse 28
W-7121 Freudental(DE)**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT CH DE FR GB IT LI

(74) Vertreter: **Wolff, Michael, Dipl.-Phys.
Kirchheimer Strasse 69 Postfach 750120
W-7000 Stuttgart 75(DE)**

(54) Beschlag zur Verbindung von Sockelleisten.

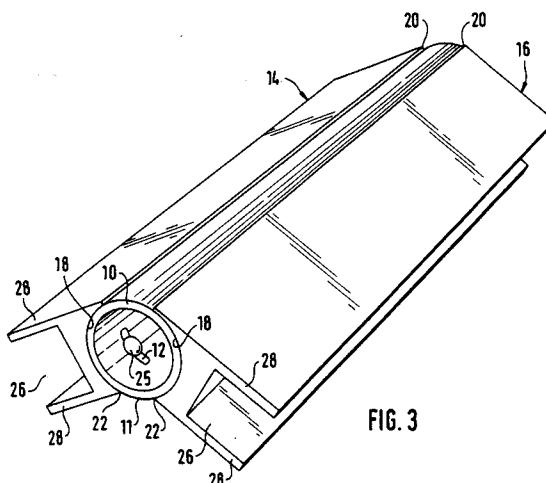
(57) **Gegenstand** der Erfindung ist ein Beschlag zur Verbindung zweier Sockel-Blendleisten, deren einander benachbarte Enden in zwei Beschlag-Nuten eingreifen.

Stand der Technik ist ein solcher Beschlag mit feststehenden Nuten mit schiefer Grund. Nachteil dieses Beschlages ist die Fixierung auf einen bestimmten Innen- oder Außenwinkel und das Erfordernis, die Leistenenden auf Gehrung zu schneiden.

Aufgabe der Erfindung ist es daher, die Starrheit des Winkels zwischen den Beschlagschenkeln zu beseitigen und Gehrungsschnitte entbehrlich zu machen.

Lösung dieser Aufgabe ist das Ausbilden beider Nuten (26) in je einem von zwei getrennten Beschlagteilen (14 und 16), die relativ zueinander um eine vertikale Schwenkachse (L) je über einen Winkel von angenähert 90° drehbar sind.

Vorteil dieser Lösung ist die Möglichkeit, jeden Innenwinkel ab 90° bis nahezu 180° einzustellen und die Leistenenden gerade abschneiden zu können.



EP 0 466 023 A3



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 91 11 1091

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int. Cl.5)
X	US-A-3 735 794 (LEBOWITZ) * Spalte 2, Zeilen 26-38; Figuren 1-3; Spalte 2, Zeile 53 - Spalte 3, Zeile 22; Spalte 3, Zeile 59 - Spalte 4, Zeile 8 *	1-5	A 47 B 95/00 E 04 B 2/74 A 47 B 96/14
A	---	6	
X	DE-A-2 505 099 (KEPAC LTD) * Anspruch 1; Figuren 1,3 *	1-3	
A	---	5	
X	FR-A-2 166 532 (OTT) * Anspruch 1; Figuren 1-3,6 *	1	
A	---	2,3,5,6	
Y	US-A-4 934 115 (YUICHI NOZAKI) * Zusammenfassung; Figur 1 *	7-9	
A	---	10	
Y	US-A-4 830 080 (DENSEN) * Zusammenfassung; Figuren 1,4 *	7-9	
A	US-A-4 563 381 (WOODLAND) * Zusammenfassung; Figuren 1,2,4 *	8	
A	GB-A-2 144 196 (PROJECT OFFICE FURNITURE LTD) * Zusammenfassung; Figur 1; Seite 1, Spalte 2, Absatz 2 *	7	A 47 B E 04 B

-Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt-----			
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	
DEN HAAG	23-03-1992	JONES C.T.	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet	T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze		
Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie	E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist		
A : technologischer Hintergrund	D : in der Anmeldung angeführtes Dokument		
O : nichtschriftliche Offenbarung	L : aus andern Gründen angeführtes Dokument		
P : Zwischenliteratur	& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument		



Europäisches
Patentamt

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei Ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Alle Anspruchsgebühren wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden,
nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen,
nämlich:

siehe Seite -B-

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen,
für die Recherchengebühren entrichtet worden sind,
nämlich Patentansprüche: 1-10
- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen,
nämlich Patentansprüche:



Europäisches
Patentamt

EP 91 11 1091 -B-

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Patentansprüche 1-6:

Beschlag zur lösbarer Verbindung der einander benachbarten Enden und zweier Blendleisten für Sockel von Einbaumöbeln, die um eine vertikale Schwenkachse über einen Winkel von 90° drehbar sind.

2. Patentansprüche 7-10:

Beschlag zur lösbarer Verbindung der einander benachbarten Enden und zweier Blendleisten für Sockel von Einbaumöbeln wobei der Öffnungszustand durch einen passenden Füllkörper im Hohlräume und der Schliesszustand durch eine Stossverbindung der beiden steifen Flanschleisten gesichert ist.

3. Patentansprüche 11-14:

Beschlag für benachbarten Enden von Einbaumöbeln die auf die Breiten der zu verbindenden Blendleisten einstellbar sind.